

REGIONALGESETZ VOM 16. DEZEMBER 2020, NR. 5

Regionales Stabilitätsgesetz 2021¹

Art. 1 Änderungen zum Regionalgesetz vom 9. August 1957, Nr. 15 „Gewährung von Beiträgen an die gemäß Gesetz vom 30. März 2001, Nr. 152 errichteten oder anerkannten Patronate und Sozialfürsorgeanstalten“

(1) (...)²

Art. 2 Finanzierung der Patronate

(1) Angesichts des auch in Zusammenhang mit dem epidemiologischen Notstand wegen COVID-19 erhöhten Informationsaufwands zur Unterstützung der Arbeitnehmenden und der Bürgerinnen und Bürger sowie der Notwendigkeit, die Maßnahmen der Region und der Provinzen in Sachen Fürsorge, Vorsorge (einschließlich der Zusatzvorsorge) und Beschäftigung noch weiter bekannt zu machen, wird der Beitrag der Region zugunsten der Patronate laut Dekret des Präsidenten der Region vom 22. Dezember 2009, Nr. 10/L in geltender Fassung um 900.000 Euro für die Jahre 2021 und 2022 und um 400.000 Euro für die nachfolgenden Haushaltsjahre erhöht. Diese Erhöhung wird zwischen den in den Provinzen Trient und Bozen tätigen Patronaten je zur Hälfte aufgeteilt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Ausgaben werden durch die im Aufgabenbereich/Programm 18/01 im Rahmen des „Einheitsfonds für die Finanzierung der an die Autonomen Provinzen

¹ Im ABl. vom 18. Dezember 2020, Nr. 51, Sondernummer Nr. 1.

² Ändert den Art 3 Abs. 1 des RG vom 9. August 1957, Nr. 15.

Trient und Bozen übertragenen Befugnisse“ angesetzt Beträge gedeckt.

Art. 3 Regionale Agentur für Justiz

(1) Es wird die „Regionale Agentur für Justiz“ als Organisationsstruktur der Region mit eigener Organisations-, Verwaltungs- und Buchhaltungsautonomie errichtet, um die Wirksamkeit und Effizienz der Maßnahmen der Region laut gesetzesvertretendem Dekret vom 7. Februar 2017, Nr. 16 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für die Delegation von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter“ und laut Art. 6 (Friedensrichter) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 267 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffend Änderungen zu bereits erlassenen Durchführungsbestimmungen) zu stärken. Die regionale Agentur für Justiz verwaltet die übertragenen Befugnisse betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter und der Friedensgerichte, mit Ausnahme jener betreffend das richterliche Personal sowie das Verwaltungspersonal in Führungspositionen.³

(2) Die Ordnung der „Regionalen Agentur für Justiz“ wird durch diesen Artikel und das Reglement laut Abs. 3 geregelt.

(3) Das Reglement wird nach Einholen des verpflichtenden und nicht bindenden Gutachtens der zuständigen Regionalrats-

³ Der Absatz wurde durch den Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 1. August 2022, Nr. 5 geändert.

kommission mit Beschluss der Regionalregierung genehmigt und regelt insbesondere:

- a) Tätigkeiten, Aufgaben und Organisation der Agentur;
- b) die Modalitäten für die Verwendung des Personals, der Güter – einschließlich der Liegenschaften – und der Ausrüstungen der Region;
- c) die Leitungs-, Ausrichtungs-, Ersatz- und Kontrollbefugnisse der Regionalregierung.

(4) Die Agentur übermittelt der zuständigen Regionalratskommission alljährlich das Tätigkeitsprogramm sowie einen Bericht über die im Vorjahr ausgeübte Tätigkeit, welche zu den genannten Dokumenten ein nicht bindendes Gutachten abgibt.

(5) Die zuständige Regionalratskommission gibt außerdem vor der Genehmigung der im Art. 1 Abs. 7 des gesetzvertretenden Dekretes vom 7. Februar 2017, Nr. 16 vorgesehenen Übereinkommen ein nicht bindendes Gutachten dazu ab.

(6) Die Regionalregierung ernennt vier Mitglieder des Vorstandsrates, darunter den Präsidenten und eine Führungskraft mit den Aufgaben des Direktors der Agentur. Dem Vorstandsrat gehören außerdem von Rechts wegen und unentgeltlich zwecks Ermittlung des Bedarfs der Gerichtssämer an organisatorischer Unterstützung und der entsprechenden Prioritäten der Präsident des Oberlandesgerichts, der Präsident der Außenabteilung Bozen des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwalt oder die von ihnen bevollmächtigten Personen an. Der Vorstandsrat ist für die Planung der Arbeiten und der Tätigkeiten sowie für die Festlegung der Ziele und der Prioritäten im Einklang mit den Leitlinien des Justizministeriums zuständig. Zur Einholung der Stellungnahme zu spezifischen Fragen von besonderer Bedeutung für den

reibungslosen Ablauf der Tätigkeit der Gerichtsämter in den im Reglement laut Abs. 3 vorgesehenen Bereichen ersucht der Präsident des Vorstandsrats zwei von den Rechtsanwaltskammern des Oberlandesgerichtssprengels Trentino-Südtirol namhaft gemachte Vertreter um ihre Teilnahme mit beratender Stimme. Diese Vertreter werden unter Beachtung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Sprachgruppen bestimmt.⁴

(7) Die Regionalregierung ernennt außerdem die Rechnungsprüfer, deren Anzahl maximal drei betragen darf; die entsprechenden Aufgaben können von der Regionalregierung einem oder mehreren Mitgliedern des Rechnungsprüferkollegiums der Region anvertraut werden.

(8) Das Personal der Agentur hängt funktionsmäßig von den Verwaltungsorganen der Agentur ab, unterliegt aber als Personal der Region den für die Bediensteten der Region Trentino-Südtirol geltenden einschlägigen Bestimmungen und Tarifverträgen.

Art. 4 Bestimmungen betreffend die Buchhaltungs- und Finanzordnung der ÖBPB

(1) (...)⁵

(2) (...)⁶

⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 1. August 2022, Nr. 5 ersetzt.

⁵ Ändert den Art. 40 Abs. 4 des RG vom 21. September 2005, Nr. 7.

⁶ Fügt im Art. 40 des RG vom 21. September 2005, Nr. 7 nach dem Abs. 6 den Abs. 6-*bis* hinzu.

(3) Die Abs. 1 und 2 werden ab dem 1. April 2021 angewandt.

Art. 5 Änderung des Art. 13 des Regionalgesetzes vom 21. September 2005, Nr. 7 in geltender Fassung „Neuordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen – öffentliche Betriebe für Pflege und Betreuungsdienste“

(1) (...)⁷

Art. 6 Neue Ermächtigungen, Ausgabenverminderungen und finanzielle Deckung

(1) Für den Dreijahreszeitraum 2021-2023 werden die Änderungen der Ansätze laut Anlage A betreffend die Neufinanzierung von Regionalgesetzen sowie die neuen Ermächtigungen und die Ausgabenverminderungen genehmigt.

(2) Die durch die Anwendung dieses Regionalgesetzes entstehenden neuen oder höheren Ausgaben werden gemäß den Modalitäten gedeckt, die in der Tabelle B vorgesehen sind.

Art. 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Tabellen A e B⁸

⁷ Fügt im Art. 13 des RG vom 21. September 2005, Nr. 7 nach dem Abs. 3 den Abs. 3-*bis* hinzu

⁸ Die Tabellen werden nicht wiedergegeben.

